



Mittwoch, 12. Juni 2024, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023	2
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2023, Bericht und Antrag GRPK zur Rechnung 2023	2
03	Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs	4
04	Reglement über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe Nr. 1.04.00	7
05	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 5.02.00	8
06	Totalrevision Abfallreglement Nr. 7.03.00	10
07	Verschiedenes	11

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am Montag, 10.06.2024, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 06 sind ab dem 24.05.2024 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Zudem können sie bis zur Gemeindeversammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 24.05.2024 einsehen, per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen. Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Abs. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds,
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung oder
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds.

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 03 bis 06.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023 zu genehmigen.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Rechnung 2023**Ausgangslage****Erfolgsrechnung**

In der Jahresrechnung 2023 schliesst die Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 7'922'316.52 und einem Ertrag von CHF 8'017'853.98 mit einem Ertragsüberschuss (Plus) von CHF 95'537.46 ab. Im Budget 2023 war ein Ertragsüberschuss (Plus) von CHF 84'200.00 vorgesehen. Das verbesserte Ergebnis ist wiederum auf verschiedene einmalige Sondereffekte zurückzuführen.

Im Jahr 2023 sind Steuereinnahmen des aktuellen Jahrs von CHF 3'711'874.15 verbucht (Budget: CHF 3'604'000), was einen Mehrertrag von CHF 107'874.15 ergibt. Bei den Steuern aus Vorjahren gab es Einnahmen von insgesamt CHF 99'953.45 (Budget: CHF 130'000). Dies, obwohl es bei den juristischen Personen eine Veranlagungskorrektur gab, welche das Steuerjahr 2022 betraf, bei dem der Steuerertrag um rund CHF 190'000 nach unten korrigiert wurde.

Duggingen hat aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds CHF 698'480 erhalten. Im Budget 2023 wurden CHF 674'900 eingestellt. Die Höhe des Beitrags entspricht der Differenz zwischen Steuerkraft und Ausgleichsniveau pro EinwohnerIn. Die Steuerkraft berechnet sich auf Grund der verbuchten Steuererträge des Vorjahrs 2022 und betrug CHF 2'418.01. Das Ausgleichsniveau legt der Regierungsrat in der Finanzausgleichsverordnung fest und liegt bei CHF 2'670 pro EinwohnerIn.

Durch den Verkauf des GGA-Netzes an die interGGA AG ist im Rechnungsjahr 2023 die Verkaufssumme erfolgsmässig vereinnahmt worden. Damit konnten auch die bisherige Spezialfinanzierung GGA aufgehoben und gesamthaft Nettoerträge von CHF 573'968.06 der Einwohnergemeinde zugeführt werden. Dies, nachdem sämtliche vorhandenen Anlagen der GGA in der Anlagebuchhaltung abgeschrieben und das Eigenkapital aufgelöst wurden. Gegenüber der Budgeterwartung 2023 entspricht dies einem Mehrertrag von rund CHF 114'000.00.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101) hat einen Gewinn von CHF 12'732.39 erzielt, welcher ins Eigenkapital überführt wird (Stand 31.12.2023: CHF 831'465.67).

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) weist einen Verlust von CHF 34'777.20 auf. Dieser wird vom Eigenkapital gedeckt (Stand 31.12.2023: CHF 3'901'027.48).

Mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'392.39 schliesst die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301) ab. Dieser wird dem Eigenkapital entnommen (Stand 31.12.2023: CHF 29'280.08).

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde betragen netto CHF 1'044'468.68. Darin sind u.a. die Arbeiten zu den verschiedenen Strassensanierungen Im Letten, Brunngasse, Gehrenweg sowie Steinjucharten (gesamthaft CHF 761'746.93) erfasst.

Die Investitionen bei den drei Spezialfinanzierungen machen kumuliert CHF 954'326.15 aus. Hier sind u.a. die verschiedenen Leitungen Im Letten, Brunngasse, Gehrenweg sowie Steinjucharten (gesamthaft CHF 546'809.52), die Kosten für die gemeinsame Niederzone mit Grellingen (CHF 453'373.05) und die Umlegung der Kanalisation im Bereich Hotel Riverside (CHF 134'620.05) enthalten.

Verwendung des Ertragsüberschusses der Jahresrechnung 2023

Der Gemeinderat schlägt Ihnen die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 95'537.46 vor:

Brutto-Ertragsüberschuss	CHF	95'537.46
Abzüglich Einlage in finanzpolitische Reserve	CHF	- 90'000.00
Netto-Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	5'537.46

Mit dieser Einlage erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde Duggingen wie folgt:

Finanzpolitische Reserve	CHF	440'000.00
Bilanzüberschüsse (kumuliert)	CHF	1'402'217.81
Total Eigenkapital	CHF	1'842'217.81

Das Eigenkapital weist damit per 31.12.2023 einen Stand von gesamthaft CHF 1'842'217.81 aus, was mit dem leichten Rückgang der Bevölkerung auf 1'625 EinwohnerInnen ein Pro-Kopf-Vermögen von CHF 1'134 (Vorjahr CHF 1'062) bedeutet.

Die Rechnung wurde im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) durch die Revisionsgesellschaft BDO AG geprüft. Die GRPK beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum sind ab dem 24.05.2024 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar. Dort sind zudem Erläuterungen zu Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung aufgeführt, jedoch nur bei Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10 % (Bedingungen kumuliert) und nur dort, wo die Erläuterung sachlich sinnvoll ist.

Bericht und Antrag GRPK zur Rechnung 2023

Duggingen, 22. April 2024

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir in Zusammenarbeit mit der BDO AG die Jahresrechnung 2023 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) geprüft.

Auftrag

Unsere Prüfung erfolgte nach gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt), basierend auf der Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommission des Kantons Basel-Land sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung*.

Durchführung

Die Rechnungsprüfung wurde in diesem Jahr vollumfänglich durch erfahrene Revisoren (Leitung: Herr Th. Schärer) der BDO AG durchgeführt. Die Durchführung erfolgte gemäss dem standardisierten Vorgehen der BDO AG für die Prüfung der Jahresrechnung einer Gemeinde.

Prüfungsgebiet

Die Rechnungsprüfung der BDO AG umfassten die Revision der Verwaltungsrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) und des internen Kontrollsystems. In diesem Jahr wurde keine Vertiefungsprüfung vorgenommen. Das Resultat der Prüfung wurde der GRPK im Beisein des Gemeindeverwalters und des Finanzverwalters der Gemeinde Duggingen dargelegt und erläutert.

Ergebnisse

Dem Finanzverwalter werden eine saubere und ordnungsgemässe Buchführung sowie eine gute Dokumentation attestiert. Bei der Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht der kantonalen Gemeindefinanzordnung entspricht.

Die Jahresrechnung 2023 weist einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 95'537.46 aus – budgetiert war ein Gewinn von CHF 84'200. Das solide Resultat fusst auf deutlich höheren Steuereinnahmen bei den Privatpersonen, wobei die Steuererträge bei den juristischen Personen abnahm. Zudem wurde einmalig aus dem Verkauf des GGA-Netzes ein ausserordentlicher Gewinn erzielt. Auch bei der Gemeinde Duggingen hinterliess die Inflation Spuren, was sich in höheren Kosten niederschlug.

Im Vorjahr machte die Gemeinde Duggingen von der Möglichkeit Gebrauch, den Grossteil des erzielten Gewinns in die finanzpolitischen Reserven zu buchen. Diese Strategie wird auch für das Geschäftsjahr 2023 angewendet – so sollen CHF 90'000.00 in die finanzpolitischen Reserven gebucht werden.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 95'537.46 zu genehmigen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen

Matthias Pfeifer	Markus Arigoni	Ramon Saladin
Präsident	Vizepräsident	Mitglied

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2023 sowie die vorgeschlagene Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Traktandum 03 Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund gesellschaftlicher sowie verkehrstechnischer Veränderungen und weiterer Überlegungen haben die Gemeinderäte von Aesch, Arlesheim, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und Reinach im Sommer 2022 einen Projektausschuss gegründet, der die Leitlinien für einen gemeinsamen Feuerwehr-Zweckverband erarbeitet hat. Der Zweckverband soll in der Lage sein, mit dem erforderlichen Personal den gesetzlichen Sicherheitsauftrag in den angeschlossenen Gemeinden optimal zu erfüllen. Dank des Zusammenschlusses können nicht nur Synergien genutzt, sondern langfristig auch Kosten gesenkt werden. Die strategischen und operativen Gremien haben ca. zehn Jahre Zeit, dies zu planen und umzusetzen. Für die geplante «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» beträgt der Subventionsbeitrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) an Investitionen generell 60 % (für die jetzigen Ortsfeuerwehren Arlesheim und Duggingen 20 %).

Oberstes Gebot für die Projektsteuerung war die Einhaltung der Schutzzieldefinition des Kantons Basel-Landschaft für die Feuerwehren. Im Weiteren wurde vorgesehen, dass die Angehörigen der gemeinsamen Feuerwehr wie bisher von den vier Standorten Arlesheim, Aesch, Duggingen und Reinach aus ihren Einsatz leisten werden. So können auch die Einsatzräume östlich der Birs und südlich von Angenstein sicher abgedeckt werden. Die bestehende Infrastruktur, das Mobiliar und die Fahrzeuge, sollen weiterhin genutzt und – mit Ausnahme der heute genutzten Liegenschaften und bei den Fahrzeugen erst nach deren Abschreibung – von den Gemeinden dem Feuerwehr-Zweckverband abgetreten werden.

Die Projektsteuerung hat Statuten für den vorgesehenen Zweckverband erarbeitet; die alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen regeln - insbesondere die Organisation des Feuerwehr-Zweckverbands – die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr sowie die Finanzierung.

Alle vier Feuerwehren haben dem Zusammengehen in einer gemeinsamen Organisation zugestimmt. Die Gemeinderäte von Arlesheim, Aesch, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und Reinach sind überzeugt, dass mit der Gründung der «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» die Sicherheit der Bevölkerung langfristig sichergestellt wird.

Die Vorlage im Detail; Ausgangslage

Eine erstrangige Aufgabe des Gemeinderats ist es, auf dem Gemeindebann für den Schutz von EinwohnerInnen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zu sorgen. Bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen rückt zu diesem Zweck unverzüglich die Feuerwehr aus, unterstützt von Polizei, Sanität und Dritten.

Bei den Diskussionen über das vom Kanton vorgeschlagene Projekt «Feuerwehr 2025+» sind sich die involvierten Kommandos der Feuerwehren der Gemeinden Arlesheim, Aesch, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und Reinach einig geworden, dass auch in unserer Region mittel- bis langfristig Vorkehrungen getroffen werden müssen, um den gesetzlichen Vorschriften weiterhin Rechnung tragen zu können. Es geht in erster Linie darum, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die Einwohnerschaft bei Tag und Nacht sicherzustellen und das Milizsystem dank ergänzenden Strukturen nicht zu gefährden, sondern zu stärken.

Ende 2021 haben Vertreter der Feuerwehrkommandos Klus (Aesch, Pfeffingen, Grellingen), Arlesheim, Duggingen und Reinach die jeweiligen Gemeinderäte über das Grobkonzept «Zusammenarbeit Feuerwehr Birs» resp. den Vorgehensvorschlag für eine verstärkte und künftig institutionalisierte regionale Zusammenarbeit informiert.

Bereits vorher bestand eine gemeindeübergreifende Kooperation zwischen Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Duggingen und Dornach sowie dem Verbund Klus (Aesch, Pfeffingen, Grellingen). Diese beinhaltet hauptsächlich den gemeinsamen Betrieb und die Ausbildung von Jugendfeuerwehren zur Nachwuchssicherung, die Organisation von gemeinsamen Einführungskursen für neue Angehörige der Feuerwehr (AdF) oder besondere Übungen und Ausbildungen an Spezialgeräten sowie Kooperationen beim Materialeinkauf.

Die Projektidee für das Grobkonzept hatte das Ziel, diese Kooperation zu verstärken und zu institutionalisieren. Dazu war ein politischer Grundsatzentscheid notwendig, um die Freigabe finanzieller und personeller Mittel für die Projektausarbeitung in Aussicht zu stellen.

Im Juni 2022 haben die Gemeinderäte der sechs genannten Gemeinden die Erarbeitung eines Projekts in Auftrag gegeben, das Vorstellungen entwickeln sollte, wie und in welcher Form eine engere Zusammenarbeit der Feuerwehren sinnvollerweise in Betracht gezogen werden könnte. Im Zentrum der Überlegungen hatte nach Vorgabe der politisch Verantwortlichen die Sicherheit der Bevölkerung zu stehen, welche auch in zehn Jahren noch genauso gut gewährleistet sein muss wie heute. Von Beginn an wurde über den Stand der Arbeiten auf einer eigenen Webseite informiert (<https://projekt2.ch/>).

Ein Projektteam aus rund 50 Personen hat in den letzten anderthalb Jahren verschiedene Konzepte entworfen, welche aufzeigen, wie die vier Feuerwehren organisatorisch, finanziell und auch im Einsatz enger zusammenarbeiten können. Beteiligt waren Behörden- und Verwaltungsvertreter aller beteiligten Gemeinden, externe Berater und zu über 90 % Delegierte der Feuerwehr-Kommandos, Angehörige der vier Feuerwehren und kantonale Vertreter des Feuerwehrwesens.

Das Projektteam legte einen Schlussbericht vor, in welchem die Schaffung eines Zweckverbands für die vier Feuerwehren aus den sechs Gemeinden beantragt wird. Die vier Feuerwehren sollen so in der neuen «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» zusammengelegt werden, wobei die bisherigen Feuerwehrmagazine in Aesch, Arlesheim, Duggingen und Reinach weiterbetrieben werden sollen. *Bemerkung: Die Feuerwehr Klus ist bereits ein solcher Zweckverband, in welchem sich die zuvor eigenständigen Ortsfeuerwehren von Aesch und Pfeffingen anno 2008 zusammengeschlossen haben und dem sich anno 2017 Grellingen angeschlossen hat.*

Warum ein Zweckverband?

Ein Zweckverband bildet eine eigene öffentlich-rechtliche Körperschaft und verfügt somit über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass seine Organe – im Rahmen der ihnen mit den Statuten übertragenen Rechte – hoheitlich und eigenständig handeln können. Die Rechtsform des Zweckverbands bietet sich immer dann an, wenn eine Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Gemeinden installiert werden soll und die entsprechende öffentlich-rechtliche Aufgabe hauptsächlich operativ und fachspezifisch geprägt ist. So wird durch eine Delegiertenversammlung, die aus Vertretern der beteiligten Gemeinden gebildet wird, die politische Führung wahrgenommen – ähnlich wie durch ein Gemeinderatsgremium. Die Delegiertenversammlung hat die Aufsicht über die eigenständige operative Organisation.

Eine Feuerwehr hat ihr eigenes, relativ klar abgegrenztes Aufgabengebiet. Schnittstellen zu den übrigen Gemeindeaufgaben gibt es wenige und erfordern wenig Bewirtschaftungsaufwand. Aus diesem Grund haben die Gemeindeexekutiven die Rechtsform des Zweckverbands als ideal für die künftige «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» erkannt.

Alle vier beteiligten Feuerwehren stehen hinter der Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands; die sechs Gemeinderäte haben auch den Antrag des Projektteams gutgeheissen. Das Projektteam hat daraufhin Statuten für die neue «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» erarbeitet. Die Statuten werden nun gemäss den gesetzlichen Vorgaben den jeweiligen Gemeindeversammlungen unterbreitet.

Statuten des Zweckverbands

Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen und des Einwohnerrats Reinach in Kraft. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinwesen. Die Statuten ersetzen diejenigen des Zweckverbands «Feuerwehr Klus» und zu einem grossen Teil die bisherigen kommunalen Feuerwehrreglemente. Sie legen fest, dass unter dem Namen «Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs» (kurz: «Feuerwehr Birs») ein Zweckverband mit Sitz in Reinach besteht, der für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr erfüllt. Die «Feuerwehr Birs» kann die Funktion einer Stützpunktfeuerwehr übernehmen.

Organe des Zweckverbands

Als Organe des Zweckverbands fungieren der Feuerweherrat, die Feuerwehrleitung (in den Statuten Feuerwehrkommando genannt) sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Der Feuerweherrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten und führt die Feuerwehrleitung in strategischer Hinsicht, indem er unter anderem Verordnungen erlässt, den Feuerwehrkommandanten/die Feuerwehrkommandantin und Stellvertretung ernennt, Budgets beschliesst und Rechnungen genehmigt. Jede Gemeinde delegiert eine Person in diesen Rat. Gemeinden mit bis zu 5'000 EinwohnerInnen haben eine, Gemeinden mit 5'001 bis 15'000 EinwohnerInnen zwei und Gemeinden mit über 15'000 EinwohnerInnen drei Stimmen.

Die Feuerwehrleitung führt die Feuerwehr basierend auf den strategischen Vorgaben des Feuerwehrats. Sie sichert den reibungslosen Betrieb des Tagesgeschäfts. Oberste operative Führungsperson ist der Kommandant im Rang eines Majors. Diese Funktion kann einer der Standortkommandanten übernehmen. Dem Kommandanten unterstellt sind drei Bereichsleiter. Sie sind zuständig für die Ausbildung, die Stabsdienste und die Technik.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus jeweils einem/einer Delegierten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden.

Fahrzeuge, Material, Dienstpflicht und Dienstleistungen

Die «Feuerwehr Birs» verfügt über eigene Fahrzeuge, Material und Magazine. Sie finanziert die laufenden Aufwände und Investitionen aus eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden und von Dritten geleisteten Beiträgen.

Betreffend Dienstpflicht ist in den Statuten festgeschrieben, dass deren Dauer nach wie vor durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden festgelegt wird. Die Mitgliedsgemeinden setzen ebenfalls die Höhe der Ersatzabgabe fest und entscheiden über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabe.

Die «Feuerwehr Birs» kann auch Tätigkeiten ausüben, die über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen. Dazu gehören etwa die Jugendfeuerwehr oder Dienstleistungen zugunsten von Mitgliedsgemeinden, gemeinnützigen Organisationen oder Feuerwehrvereinen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

In den Schlussbestimmungen der Statuten sind Zusicherungen für Unfallversicherung und Rechtsschutz enthalten. Abschliessend sind die Disziplinar massnahmen aufgelistet, die der Feuerweherrat auf Antrag der Feuerwehrleitung oder des/der Feuerwehrkommandanten/-kommandantin sowie selbstständig verfügen kann.

Eine Besonderheit bilden die Übergangsbestimmungen. Damit der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben wie vorgesehen ab dem 1. Januar 2025 vollumfänglich wahrnehmen kann, braucht es eine Übergangsfrist von ca. einem halben Jahr. In dieser Zeit sind Entscheide zu fällen und die Details der organisatorischen Massnahmen zu planen und umzusetzen. Aus diesem Grund enthalten die Statuten eine Auflistung der Paragraphen, die vorzeitig in Kraft gesetzt werden müssen, was den Organen erlaubt, Entscheide zu treffen und Verträge abzuschliessen. Ebenfalls in den Übergangsbestimmungen, jedoch in einem separaten Paragraphen festgehalten, findet sich eine Regelung zur befristeten Inanspruchnahme von personellen Ressourcen von der Gemeinde Reinach. Reinach stellt der eigenen Feuerwehr bereits jetzt Personal zur Verfügung. Das Know-How dieser Mitarbeitenden ist essentiell für einen erfolgreichen Betriebsbeginn der «Feuerwehr Birs». Dabei soll eine angemessene Arbeitsplatzsicherheit gewährt werden, ohne den Zweckverband dauerhaft einzuschränken.

Standorte und Einsatzmittel

Mit der Schaffung der «Feuerwehr Birs» werden die Einsatzgebiete der vier bisherigen Feuerwehren zusammengelegt. Das bringt schon wegen der Geografie spezielle Herausforderungen: Das Gebiet wird durch die Birs «zerschnitten», die ausschliesslich via Kunstbauten überwunden werden kann. Der Knoten Angenstein erschwert bei hoher Verkehrsbelastung den Zugang ins Laufental. Aus strategischen Gründen ist es darum sinnvoll, östlich der Birs – in Arlesheim – und südlich von Angenstein – in Duggingen – weiterhin je eine Wache zu betreiben. Ein Weiterbetrieb der bestehenden Feuerwehrmagazine macht auch insofern Sinn, weil es an der stark befahrenen Achse zwischen Reinach und Grellingen (Strasse, Bahn und Tram) zunehmend schwieriger wird, die gesetzlichen Vorgaben respektive die Schutzziele einzuhalten: Die Feuerwehren müssen beim Grundeinsatz im Siedlungsgebiet innert 10 Minuten ab Alarmierung mit dem Ersteinsatzfahrzeug und acht AdF (Einsatzleiter, sechs Atemschutzträger und ein Maschinist) am Einsatzort eingetroffen sein.

Die vier bestehenden Magazine sind gesetzeskonform und können auch in der zukünftigen Organisation für den Grundeinsatz genutzt werden. Die sechs Gemeinden sind übereingekommen, dass auch der bestehende Mannschaftsbestand der vier Feuerwehren übernommen wird. Die von der BGV für die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr zur Verfügung gestellten Mittel können neben dem Ergänzungseinsatz auch im Grundeinsatz genutzt werden. Sie verbleiben aufgrund des zentral gelegenen Standortes und der Vorgaben der BGV in Reinach. Die gute Verkehrsanbindung erlaubt einen raschen Einsatz der Mittel im Verbandsgebiet.

Die Gesamtzahl der Fahrzeuge aller vier Feuerwehren übertrifft zurzeit die gesetzlichen Vorgaben. Es besteht ein Fahrzeugpark, der in dieser Grösse von der BGV nur zum Teil subventioniert wird. Viele Fahrzeuge sind aber bereits abgeschrieben und der finanzielle Aufwand für den Unterhalt ist überschaubar, deshalb besteht kein Zwang zum Abbau. Bei Ersatzbeschaffungen oder bei grösseren Wartungs- und Reparaturkosten ist der Verkauf von Fahrzeugen allerdings zu prüfen. Bei zukünftigen Beschaffungen muss der Bedarf nachgewiesen werden und den Vorgaben der BGV ist Rechnung zu tragen. Mit dem Zusammenführen der Mittel muss auch geprüft werden, ob Teile der Gerätschaften ausgemustert werden können.

Tagesmiliz

Im Gegensatz zum vom Kanton vorgeschlagenen Projekt «Feuerwehr 2025+» beschränkt sich die Teilprofessionalisierung auf wenige vollamtliche Mitarbeitende, die den Bereich Kommando, Ausbildung, Technik und Stabsdienste auch im Ruhebetrieb sicherstellen. Es wird auf das bewährte System der Miliz gesetzt, das für die zukünftigen Herausforderungen gestärkt wird. So soll mit der Einführung einer Tagesmiliz sichergestellt werden, dass die Milizfeuerwehr vergleichbare Ausrückzeiten wie eine Berufsfeuerwehr aufweist. In der Tagesmiliz können AdF für ihren Arbeitgeber tätig sein (z. Bsp. Homeoffice im Feuerwehrmagazin) oder Aufgaben in den Feuerwehrmagazinen übernehmen.

Budget 2025 des Zweckverbands

Für den Zweckverband «Feuerwehr Birs» ist ein Budget 2025 von CHF 2'580'000.- erarbeitet worden. Für dieses Startbudget wurden die Budgets der vier Feuerwehren zusammengeführt, ohne vorgenommene Änderungen an den Mannschaftsbeständen und Liegenschaften – einzig mit moderaten Anpassungen am Fahrzeugbestand. Den Gemeinden wird für die Magazine eine Miete entrichtet, so wie dies der Zweckverband Klus bereits heute kennt. Bei den Mannschaftsbeständen, die für die Budgetierung keine Veränderung erfahren, werden neu einheitliche Ansätze für den Sold angewendet. Die bisher unterschiedlich budgetierten und ausgewiesenen Personalkosten werden nun konsequent in der Feuerwehrrechnung aufgeführt.

Berechnung der Gemeindeanteile

Für die Berechnung der Gemeindeanteile fürs Budget wurde die Finanzierung «Kosten pro EinwohnerIn» festgelegt. Mit diesem Finanzierungsschlüssel werden die Kosten pro Jahr durch die Zahl der EinwohnerInnen der Gemeinden dividiert. Dabei gilt zu Beginn eine Übergangsfrist von zehn Jahren, in welcher keine Gemeinde mehr bezahlen soll als dies zum Zeitpunkt des Eintritts für die einzelne Gemeinde der Fall ist (abgesehen von einer allfälligen Mietentschädigung für die Feuerwehrmagazine). Hochrechnungen zeigen auf, dass sich die Kosten pro EinwohnerIn in zehn Jahren auf einen eher kostengünstigeren Wert einpendeln werden – dies wegen der Zunahme der Bevölkerung in den nächsten Jahren sowie dank möglicher Effizienzsteigerungen und Synergien.

Einbringung der Sachwerte

In den sechs Gemeinden respektive vier Feuerwehren, die einen Zusammenschluss zum Zweckverband «Feuerwehr Birs» ins Auge fassen, sind unterschiedliche Gerätschaften und Fahrzeuge vorhanden. Zum Teil sind sie als Vermögenswerte in den betreffenden Buchhaltungen aufgeführt und werden dort über die Jahre abgeschrieben. Material und Ausrüstungen werden dagegen in der Regel budgetiert und bezahlt, ohne diese als Vermögenswerte in der Buchhaltung zu aktivieren.

Bei der Gründung des Zweckverbands werden die Inventare der vier Feuerwehren und eine aktuelle Fahrzeugliste erstellt. Das Material und die Ausrüstung sollen ohne Entschädigungen an die Gemeinden in den Besitz der «Feuerwehr Birs» übergehen. Die Fahrzeuge dagegen bleiben Eigentum der Gemeinden, bis sie vollständig abgeschrieben sind. Die «Feuerwehr Birs» nutzt die Fahrzeuge unentgeltlich, sie muss aber für den Unterhalt aufkommen (Gebrauchsleihe). Die Amortisation in der Buchhaltung bleibt Sache der Gemeinden. Bei Buchwert «null» gehen die Fahrzeuge ins Eigentum der «Feuerwehr Birs» über.

Fazit der Gemeinderäte und der Projektleitung

1. Mit der Schaffung der «Feuerwehr Birs» ist das wichtigste Ziel «Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Verbesserung der Tagesverfügbarkeit und der Erhalt einer schlagkräftigen Feuerwehr-Organisation» mit dem bewährten Milizsystem und punktuellen professionellen Strukturen für die nächsten Jahre sichergestellt.
 2. Die neue Organisation ist durch diverse Massnahmen, wie z.B. die geplante Tagesmiliz, in wichtigen Punkten effizienter und kostet für die einzelnen Gemeinden nicht mehr.
 3. Die strategischen und operativen Gremien haben ca. zehn Jahre Zeit, um Effizienzsteigerungen zu planen und umzusetzen. Nach dieser Zeit wird ein einheitlicher pro-Kopf-Kosten-Ansatz in den Gemeinden angestrebt.
 4. Diese Lösung hat auf die getätigten Investitionen in Fahrzeuge und Liegenschaften der Gemeinden nur einen geringen Einfluss.
-

Kurz und bündig

- 6 Gemeinden – 4 Standorte
- Einhalten der Schutzzieldefinition des Kantons Basel-Landschaft Landschaft – auch am Tag durch Tagesmiliz
- Verbleib der Abgabenhöhe in den Gemeinden
- Nutzen des bestehenden Personals
- Nutzen der bestehenden Infrastruktur
- Einheitlicher Sold

Der neue Zweckverband «Feuerwehr Birs» wird am 1. Januar 2025 folgende Kennzahlen aufweisen:

- 220 Mannschaftsangehörige
 - 46'000 EinwohnerInnen
 - 4 Wachen (Aesch, Arlesheim, Duggingen und Reinach)
 - ca. 360 Einsätze pro Jahr (dringlich und nicht dringlich)
 - Budget ca. CHF 2.6 Mio.
-

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Statuten des Zweckverbands "Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Birs" zu genehmigen.

Traktandum 04 Reglement über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe Nr. 1.04.00

Ausgangslage

Mit der Annahme der Statuten werden die bisherigen Feuerwehrreglemente in allen beteiligten Gemeinden aufgehoben. Die Dauer der Dienstpflicht und die Höhe der Ersatzabgabe bleiben aber in der Kompetenz der Gemeinden. Deshalb muss ein neues Reglement erlassen werden, was ein separates Traktandum bildet.

Regelungsinhalt

In den Statuten nicht enthalten sind die grundsätzlichen Bestimmungen über die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht und die Entrichtung der Ersatzabgabe. Dies ist aufgrund der Feuerwehrgesetzgebung des Kantons nicht an den Zweckverband delegierbar. Somit braucht es in jeder Gemeinde ein Reglement über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe.

Der vorliegende Entwurf des Reglements über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe wurde ebenfalls vom Projektteam erarbeitet und den Gemeinden als Muster zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zu den Statuten kann jede Gemeinde ihre bisherigen Bestimmungen beibehalten oder diese nach ihrem Bedarf anpassen, sei dies betreffs Dauer der Dienstpflicht, punkto Höhe der Ersatzabgabe oder zur Befreiung davon. Der Gemeinderat hat entschieden, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzabgabe Nr. 1.04.00 zu genehmigen.

Traktandum 05 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 5.02.00**Ausgangslage**

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das umfassend revidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Im Vergleich zur bisherigen Version des Gesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu mit bis zu 50 % an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es nötig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren.

Rückwirkendes Inkrafttreten

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons verlieren die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Ist einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ihr neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§ 8 der Verordnung zum MBG). Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen der kantonalen Vorschriften. Anspruchsberechtigte Personen können demnach entsprechend lückenlos weiterhin Mietzinsbeiträge beziehen. Sobald das neue Reglement beschlossen ist und rückwirkend in Kraft tritt, findet eine Neuberechnung statt und allfällige Differenzbeträge werden nachvergütet oder verrechnet.

Unterstützung von Familien

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und alleinerziehenden Personen reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel den grössten Ausgabeposten dar. Die Ausgaben eines Haushalts nehmen mit der Geburt eines Kindes zu und der Bedarf an Wohnfläche wird grösser. In vielen Fällen wird zudem gleichzeitig das Arbeitspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben reduziert und das frei verfügbare Einkommen nimmt ab. Deshalb ist die Unterstützung von Familien und alleinerziehenden Personen im Bereich des Wohnens sinnvoll und zielführend.

Ableitung aus der Sozialhilfegesetzgebung

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Weiter wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und alleinerziehenden Personen in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Dergestalt leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Gestützt auf das kantonale Musterreglement haben die Birsstadt-Gemeinden gemeinsam das der Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Hierbei war das Ziel, dass das Grundgerüst bei allen Baselbieter Gemeinden dasselbe ist. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung erlässt. Die Birsstadt-Gemeinden haben nicht den Anspruch, dass die Berechnungsparameter in allen Gemeinden gleich angesetzt werden.

Gemeinderätliche Verordnung

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung informell vor. Beschlossen wird die Verordnung nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat die Berechnungsparameter auf Vorschlag der Verwaltung so festgesetzt, dass über alles betrachtet keine wesentliche Verschlechterung für bisherige, hypothetisch anspruchsberechtigte Personen eintritt. In der Gemeinde Duggingen sind auf Basis des bisherigen Reglements keine Beiträge ausgerichtet worden und seit dem 01.01.2024 sind noch keine Gesuche eingegangen. In der Tendenz werden höhere Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden, was zu Anträgen und damit zu Mehrausgaben führen kann. Diese Mehrausgaben werden jedoch durch die neu eingeführte Kostenbeteiligung des Kantons aufgefangen (Beteiligung von bis zu 50 % an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen).

Reglements Inhalt

Nachfolgend sollen wichtige Bestimmungen des totalrevidierten Reglements erläutert werden. Weil es sich um eine umfassende Totalrevision handelt, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

§ 1 Zweck

Das bisherige Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons sieht vor, dass auch RentenbezügerInnen anspruchsberechtigt sind. Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons sieht jedoch für RentenbezügerInnen neu keine Anspruchsberechtigung mehr vor. Die Begründung für den Wegfall der Anspruchsberechtigung von RentenbezügerInnen für Mietzinsbeiträge findet sich in der Landratsvorlage 2022/386, Seite 11 f.: «Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen und damit ihren Lebensbedarf nicht decken können, haben die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Das Ergänzungsleistungsgesetz auf Bundesebene (ELG-CH; SR 831.30) unterscheidet dabei zwischen Wohnen zuhause und Wohnen im Heim. Für Personen, die zwar keinen Heimplatz, aber zusätzliche Betreuung benötigen, wie etwa einen Essensdienst oder Ähnliches, bestehen betreute Wohnformen. Diese werden aber unter der aktuellen EL-Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Durch die Mitfinanzierung von betreutem Wohnen können jedoch teure Pflegeheimenintritte vermieden oder zumindest verzögert werden. Betreutes Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht

finanzierbar. Der Handlungsspielraum beim kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG-BL; SGS 833) ist aber durch das ELG-CH begrenzt.

Bisher hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das betreute Wohnen über das Mietzinsbeitragsgesetz zu unterstützen. Da es aber im engeren Sinn nicht um Wohn-, sondern um Betreuungskosten geht, ist diese Verankerung im totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz nicht mehr enthalten.

Weiter ist im Kanton Basel-Landschaft die Motion Nr. 2020/579 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Roger Boerlin hängig. Mit dieser wird geprüft, ob das ELG-BL allenfalls dahingehend ergänzt werden kann, dass im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten Zuschüsse für die Betreuung zuhause gewährt werden. Gleichzeitig ist auf Bundesebene eine ähnliche Motion hängig (Motion Nr. 18.3716 «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» von Alex Kuprecht), welche bereits im Jahr 2019 vom National- und Ständerat überwiesen worden ist.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist daran, eine Botschaft zu erarbeiten. Wegen Corona haben sich die Arbeiten daran verzögert. Der Gesetzesentwurf sollte gemäss letzter Mitteilung des BSV im Frühjahr 2022 in die Vernehmlassung gehen. Solange diese Prozesse nicht abgeschlossen sind, soll es den Gemeinden möglich sein, Personen, die in betreutem Wohnen leben, finanziell zu unterstützen und so kostenintensive und unnötige Heimeintritte zu vermeiden. Diese gesetzliche Grundlage wird aber nicht im Mietzinsbeitragsgesetz, sondern im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz (ELG-BL; SGS 833) geschaffen».

§§ 2, 3 und 6 Wertebereiche

Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert bzw. ist die Sozialhilfe subsidiär zu den Mietzinsbeiträgen. Deren Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe sowie an den Mietzinsgrenzwert, welcher die Sozialhilfebehörde festlegt.

Damit der Gemeinderat v.a. betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, kam in der Arbeitsgruppe der Birsstadt-Gemeinden die Idee auf, im neuen Reglement keine starren Prozentsätze zu fixieren, sondern dem Gemeinderat wo möglich einen Wertebereich («Range») an die Hand zu geben. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements kann so der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeträge gemäss der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Dies ergibt folgende Beträge:

Vermögensgrenze

Faktor

5

Anz. Personen	gem. Sozialhilfe	gem. Reglement
1	CHF 2'200.00	CHF 11'000.00
2	CHF 3'400.00	CHF 17'000.00
3	CHF 4'200.00	CHF 21'000.00
4	CHF 4'700.00	CHF 23'500.00
5	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
6	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
7	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
8	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
9	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00
10	CHF 5'300.00	CHF 26'500.00

§ 5 Hypothetisches Einkommen

Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 7 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher den Fachbereich Soziale Dienste, Alter und Gesundheit ein. Der Gemeinderat bleibt jedoch für die Beurteilung von Härtefällen zuständig.

Eine solche Härtefallregelung macht Sinn, wenn eine Familie oder eine alleinerziehende Person aufgrund besonderer Umstände regulär keinen oder nur einen sehr niedrigen Anspruch auf Mietzinsbeiträge hätte, jedoch offensichtlich ist, dass durch die Vergütung von Mietzinsbeiträgen eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindert werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Gemäss § 8 der kantonalen Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz können die Gemeinden bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dies ist wichtig für die Rückerstattung des Kantons (vgl. die Landratsvorlage

2022/386, Seite 28 f.): «Betreffend die Finanzierung wurden unterschiedliche Varianten diskutiert. Auf Seiten Kanton und Gemeinden haben diesbezüglich verschiedene Bedenken und Interessen bestanden. Die Gemeinden wünschen einen Anreiz, um das Gesetz umzusetzen. Der Regierungsrat hingegen setzt mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes den Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» um und stellt deshalb finanzielle Mittel für die Umsetzung des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes bereit. Diese Lösung resultiert aus den Diskussionen in den verschiedenen Projektgremien und ist damit breit abgestützt. Sie ist für alle Beteiligten effizient und kostengünstig umsetzbar und kommt nicht zuletzt armutsbetroffenen Familien im Kanton zugute.

Kosten

Der Kantonsbeitrag wird prozentual an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutsfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann. Der Kanton stellt die finanziellen Mittel in dem Bereich zur Verfügung, wo er auch Steuerungsmöglichkeiten hat. D.h., er berücksichtigt die Kosten gemäss Schätzungen, welche aufgrund der Umsetzung der Mindeststandards des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes entstehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden werden die Gemeindeautonomie, die Variabilität, die fiskalische Äquivalenz sowie der Grundsatz der Subsidiarität gewährleistet. Mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz werden zwar verbindliche Mindeststandards geschaffen, den Gemeinden bleibt aber genügend Spielraum, um gemeindespezifischen Umständen Rechnung tragen zu können. Auch können eventuelle Synergien mit anderen Leistungen genutzt werden und die Abklärungen erfolgen aus «einer Hand», was einer schlanken Administration zuträglich ist. Damit bleiben die Gemeinden handlungsfähig und haben Steuerungs- und Sparmöglichkeiten. Zudem werden mit dem totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetz Mindeststandards festgelegt. Es ist den Gemeinden aber freigestellt, diese in ihren Reglementen höher festzulegen.

Aufgrund dieser Variabilität, besteht die Möglichkeit, dass die Kosten höher ausfallen. Der Regierungsrat legt deshalb eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird jährlich an die Gemeinden im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt. Die Verteilung der Kantons Gelder erfolgt prozentual, sprich der Beitrag für eine einzelne Gemeinde fällt nicht jedes Jahr gleich aus. Für die Abrechnung werden die gesamten ausbezahlten Mietzinsbeiträge erfasst. D.h., Variabilität und Substitutionseffekt werden aus der Schlussrechnung nicht extrahiert.

Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge tiefer aus als geschätzt wurde, beträgt der Kantonsbeitrag maximal 50 % der Kosten. Fallen die Kosten für die ausgerichteten Mietzinsbeiträge gemäss Schätzung höher aus, beträgt der Kantonsanteil weniger als 50 % der Gesamtkosten. Der festgelegte Betrag soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes überprüft und, wenn nötig, angepasst werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen Nr. 5.02.00 zu genehmigen.

Traktandum 06 Totalrevision Abfallreglement Nr. 7.03.00

Ausgangslage

Das aktuell geltende Abfallreglement Nr. 7.03.00 vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2017) wurde turnusgemäss auf seine Aktualität geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein massgeblicher Änderungsbedarf besteht, der eine Totalrevision des Reglements notwendig machte.

Generelle Änderungen

Der vorliegende Entwurf entspricht in Struktur und Aufbau sowie im generellen Inhalt dem Musterreglement des Kantons. Die Abweichungen entsprechen den kommunalen Bedürfnissen und Gegebenheiten in der Gemeinde Duggingen, soweit eine Regelungsfreiheit besteht.

Kompetenzen

In gewissen Bereichen ist es aufgrund der einfacheren und schnelleren Aufgabenerfüllung sinnvoll, die Kompetenz zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an die zuständige Behörde zu delegieren. Eine solche Kompetenzverschiebung wird in den folgenden Paragraphen beantragt: §§ 4; 5, 11 Abs. 1-3, 16 und 17.

Zudem ist es zweckmässig, wenn dem Gemeinderat die Möglichkeit einer Delegation von Kompetenzen gewährt wird. Entsprechend wird der Einschub von § 16 Abs. 1 zur Delegation von Aufgaben an die Gemeindeverwaltung beantragt.

Inhaltliche Änderungen

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

Wenn bereits im frühen Stadium darauf geachtet wird, dass möglichst wenig Abfall generiert wird, führt das auf Dauer zu weniger Entsorgungsmaterial und dadurch zu geringeren Kosten, einer besseren Umwelt, weniger Arbeit für die Gemeindeangestellten, welche ihre Zeit für relevantere Aufgaben einsetzen können und nicht zuletzt zu einem schöneren Ortsbild.

§ 4 Zuständigkeiten

Grosse Unternehmen generieren meist erheblich mehr Abfall als einfache Haushalte. Dieser kann zudem unter Umständen nicht wie gewöhnlicher Abfall behandelt werden. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und eine Lösung zu finden, werden in § 4 der Gemeinde die notwendigen Mittel für den Umgang mit solchen Unternehmen gewährt. Dadurch kann die Gemeinde direkt mit den Unternehmen Vereinbarungen abschliessen und, sofern notwendig, auch direkt auf diese einwirken.

§ 9 Biogene Abfälle

Im aktuellen Reglement ist nur die Sammlung von Kompost und nicht die von Biomasse enthalten. Die Sammlung von Biomasse ist weitergehend als diejenige von Kompost. Daher wird, zur Schaffung einer von der Gemeindeversammlung genehmigten rechtlichen Grundlage für die Einsammlung von Biomasse und der Erhebung entsprechender Gebühren ein eigener Paragraph eingefügt.

§ 11 Bereitstellung der Abfälle

Die Regelungen zur Bereitstellung der Abfälle werden genauer beschrieben, da die bisherigen Vorschriften zu viel Interpretationsspielraum gewährten. Mit den neuen Formulierungen soll genügend Klarheit geschaffen werden. EinwohnerInnen, die die bisherigen Regelungen im Sinne der Sache eingehalten haben, werden dadurch nicht eingeschränkt oder "bestraft". Bei Übertretungen besteht für die Gemeinde nach wie vor ein vernünftiger Ermessensspielraum.

§ 12 Verursacherprinzip

Der umweltrechtliche Grundsatz «Verursacherprinzip» vom Bundesamt für Umwelt besagt, dass die Kosten von Massnahmen zum Schutz der Umwelt vom Verursacher zu tragen sind, dies einschliesslich der Kosten für Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Beseitigung von Verschmutzung sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten.

Weitere einfache sowie redaktionelle Änderungen sind in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

§ 19 Strafbestimmungen

Im Bereich der Bussenbestimmungen haben sich in den letzten Jahren Praxisänderungen ergeben. In alten Reglementen, die auch nach wie vor in Kraft sein dürfen, finden sich meist noch allgemeine Bussenbestimmungen ohne konkrete Tatbestandsformulierungen. Diese geben dem Gemeinderat einen erheblichen Spielraum. Da die Lehre und Gerichtspraxis in den letzten Jahren aber sukzessive strenger geworden ist, sind in neuen Reglementen sowie bei Revisionen bestehender Reglemente die Bussenbestimmungen verfassungskonform zu formulieren. Das bedeutet, dass aus dem Reglement ersichtlich sein muss, welcher Tatbestand mit welcher Strafe geahndet werden kann. Die EinwohnerInnen wie auch die Gemeinden gewinnen dadurch an Rechtssicherheit.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Abfallreglements Nr. 7.03.00 zu genehmigen.

Traktandum 07 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.